

Suchen

Name	Bereich	Information	V.-Datum
SendR SE Hamburg	Gesellschafts- bekanntmachungen	Einladung zur Hauptversammlung	26.01.2018

**SendR SE****Hamburg**

WKN: A1YDAZ
ISIN: DE000A1YDAZ7

Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung der SendR SE mit Sitz in Hamburg, Deutschland, am Donnerstag, den 8. März 2018, um 10:00 Uhr (MEZ), im Gastwerk Hotel Hamburg, Beim Alten Gaswerk 3, 22761 Hamburg, ein.

I.
Tagesordnung

Die Hauptversammlung hat die folgende Tagesordnung:

1. Vorlage des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 und des Berichts des Verwaltungsrats für dieses Geschäftsjahr

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist eine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht vorgesehen. Mit der erfolgten Billigung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat ist dieser festgestellt (§ 47 Abs. 5 Satz 1 SEAG).

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Der Verwaltungsrat schlägt vor, von dem Bilanzgewinn der SendR SE in dem Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2017 in Höhe von EUR 5.506.893,57 einen Betrag in Höhe von EUR 5.501.449,24 an die Aktionäre auszuschütten und den verbleibenden Betrag in Höhe von EUR 5.444,33 auf neue Rechnung vorzutragen. Dies entspricht einer Dividende in Höhe von EUR 3,01 je dividendenberechtigter Stückaktie (insgesamt 1.827.724 dividendenberechtigte Stückaktien). Bei dem Gewinnverwendungsvorschlag sind die zum Zeitpunkt des Gewinnverwendungsvorschlags dividendenberechtigten Aktien berücksichtigt. Sofern sich die Zahl der für das Geschäftsjahr 2017 dividendenberechtigten Aktien bis zur Hauptversammlung verändert, wird der Verwaltungsrat in der Hauptversammlung einen entsprechend angepassten Beschlussvorschlag, welcher unverändert eine Dividende von EUR 3,01 je dividendenberechtigte Aktie vorsehen wird, zur Abstimmung stellen. Zum Zeitpunkt der Einberufung besitzt die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats im Geschäftsjahr 2017

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 amtierenden Mitgliedern des Verwaltungsrats für diesen Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2017

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den im Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 amtierenden geschäftsführenden Direktoren für diesen Zeitraum die Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln und eine ordentliche Herabsetzung des Grundkapitals und hiermit verbundene Satzungsänderungen

Die Gesellschaft verfügt über eine Kapitalrücklage in Höhe von EUR 9.157.854,75. Diese besteht in voller Höhe aus Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB und unterliegt daher der besonderen Kapitalbindung nach § 150 AktG (i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) der Europäischen Verordnung über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE-VO)). Zusammen mit dem Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1.827.724,- besteht somit ein gebundenes Kapital in Höhe von insgesamt EUR 10.985.578,75.

Ein gebundenes Kapital in dieser Höhe ist für die Gesellschaft und ihre weitere Tätigkeit nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund soll ein Teilbetrag der Kapitalrücklage in Höhe von EUR 4.496.201,04 an die Aktionäre ausgezahlt und ein Teilbetrag der Kapitalrücklage in Höhe von EUR 4.478.880,96 in die nicht-gebundene Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) eingestellt werden.

Hierzu bedarf es aus Rechtsgründen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln in Höhe dieses Betrags, die mit einer sich unmittelbar anschließenden Kapitalherabsetzung in Höhe desselben Betrags verbunden wird. Der aus dieser Herabsetzung gewonnene Betrag kann sodann in der vorgesehenen Höhe zur Ausschüttung an die Aktionäre verwendet werden. Auf die einzelne Aktie entfällt ein auszahlbarer Betrag in Höhe von EUR 2,46 je Aktie (in der Annahme, dass Aktien in einer Anzahl, die der derzeitigen Gesamtaktienzahl entspricht, zum Erhalt der Ausschüttung berechtigt sind).

Der Restbetrag der derzeitigen Kapitalrücklage, welcher EUR 182.772,75 beträgt und 10 % des Grundkapitals entspricht, verbleibt gemäß § 150 AktG in der gebundenen Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

Der Verwaltungsrat schlägt daher vor, wie folgt zu beschließen:

„1. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

- a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird nach den Vorschriften über die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 207 ff. AktG) von EUR 1.827.724,- um EUR 8.975.082,- auf EUR 10.802.806,- erhöht, indem ein Teilbetrag in Höhe von EUR 8.975.082,- der Kapitalrücklage der Gesellschaft, welche sich insgesamt auf EUR 9.157.854,75 beläuft, in Grundkapital umgewandelt wird. Der Restbetrag (EUR 182.772,75) verbleibt in der Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB. Die Kapitalerhöhung erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien. Durch die Kapitalerhöhung erhöht sich der anteilige auf die einzelne Aktie entfallende Anteil am Grundkapital entsprechend (von EUR 1,- je Aktie auf rd. EUR 5,91 je Aktie).
- b) Der Kapitalerhöhung wird die Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember 2017 zugrunde gelegt. Diese ist mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers der Gesellschaft, Herrn Dipl.-Kfm. Johannes Weßling, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, geschäftsansässig in Greven, versehen.
- c) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.
- d) § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird mit der Eintragung des vorstehenden Beschlusses über die Erhöhung des Grundkapitals in das Handelsregister geändert und erhält die folgende Fassung:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 10.802.806,- (in Worten: Euro zehn Millionen achthundertzweitausendachthundertsechs).“

2. Ordentliche Kapitalherabsetzung

- a) Das aufgrund des vorstehenden Beschlusses zu Ziffer 1 erhöhte Grundkapital der Gesellschaft wird nach den Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung (Art. 5 SE-VO i.V.m. §§ 222 ff. AktG) von EUR 10.802.806,- um EUR 8.975.082,- auf EUR 1.827.724,- herabgesetzt, und zwar in Höhe eines Teilbetrags von EUR 4.496.201,04 zum Zwecke der Auszahlung an die Aktionäre und in Höhe des verbleibenden Teilbetrags von EUR 4.478.880,96 zum Zwecke der Einstellung in die Kapitalrücklage gemäß § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB. Die Herabsetzung erfolgt ohne eine Zusammenlegung von Aktien. Durch die Herabsetzung verringert sich der anteilige auf die einzelne Aktie entfallende Anteil am Grundkapital entsprechend (von rd. EUR 5,91 je Aktie auf EUR 1,- je Aktie).
- b) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Einzelheiten der Kapitalherabsetzung und ihrer Durchführung festzulegen.
- c) § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft wird mit der Eintragung des vorstehenden Beschlusses über die Herabsetzung des Grundkapitals in das Handelsregister geändert und erhält die folgende Fassung:

„(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.827.724,- (in Worten: eine Million achthundertsiebenundzwanzigtausendsiebenhundertvierundzwanzig).“

3. Das genehmigte Kapital (§ 4 Abs. 5 der Satzung der Gesellschaft) bleibt von den vorstehenden Beschlüssen unberührt.

4. Die geschäftsführenden Direktoren werden angewiesen, den Beschluss zu vorstehender Ziffer 1 nur gemeinsam mit dem Beschluss zu vorstehender Ziffer 2 zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden und darauf hinzuwirken, dass der Beschluss zu vorstehender Ziffer 2 unmittelbar nach dem Beschluss zu vorstehender Ziffer 1 in das Handelsregister eingetragen wird."

6. **Beschlussfassung über weitere Satzungsänderungen**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, zum Zwecke der Anpassung und Konkretisierung einiger Bestimmungen der Satzung wie folgt zu beschließen:

- „1. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens und das Halten von Mehrheits- und/oder Minderheitsbeteiligungen an Gesellschaften, die sich im Bereich der Lizenzierung und Lizenzbewertung betätigen und/oder dafür relevante Dienstleistungen und/oder Produkte bereitstellen.“

2. § 7 Abs. 2 Satz 1 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden schriftlich, fernschriftlich (Fax) oder per E-Mail unter Beachtung einer Frist von mindestens 7 Tagen unter der jeweils zuletzt bekannt gewordenen Adresse, Fax-Nummer oder e-mail-Adresse einzuladen.“

3. In die Satzung wird ein § 8 Abs. 7 eingefügt, der folgenden Inhalt hat:

„(7) Ist ein geschäftsführender Direktor, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrats ist, aus rechtlichen Gründen gehindert, an der Beschlussfassung im Verwaltungsrat teilzunehmen, hat insoweit der Vorsitzende des Verwaltungsrats eine zusätzliche Stimme.“

4. § 10 Abs. 1 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(1) Den Mitgliedern des Verwaltungsrats wird eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung in Höhe von EUR 1.200,00 gewährt. Die Hauptversammlung ist berechtigt, Abweichendes zu beschließen und zwar auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr. Beschließt die Hauptversammlung eine Gesamtvergütung für alle oder bestimmte Mitglieder des Verwaltungsrats, ist der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung etwaiger Vorgaben gemäß dem Beschluss der Hauptversammlung ermächtigt, die Verteilung der Gesamtvergütung unter den Mitgliedern des Verwaltungsrats durch Beschluss des Verwaltungsrats zu bestimmen. Die Gesellschaft ist berechtigt, angemessene Vorausleistungen auf die Vergütung zu erbringen.“ "

7. **Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, mit Wirkung zur Eintragung der gemäß Punkt 6 Ziffer 4 dieser Tagesordnung zu beschließenden Satzungsänderung in das Handelsregister der Gesellschaft wie folgt zu beschließen:

- „1. Die Gesamtvergütung der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft für das am 1. Januar 2017 beginnende Geschäftsjahr beträgt insgesamt EUR 30.000,-.
2. Die Gesamtvergütung der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft für das am 1. Januar 2018 beginnende Geschäftsjahr beträgt insgesamt EUR 60.000,-.
3. Bei der Verteilung der Gesamtvergütung unter den Verwaltungsratsmitgliedern hat der Verwaltungsrat jeweils zu berücksichtigen, dass Verwaltungsratsmitglieder, die gleichzeitig geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft sind oder waren, für den betreffenden Zeitraum keine Vergütung erhalten sollen.“

8. **Beschlussfassung über die Wahl eines Verwaltungsratsmitglieds**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß Art. 43 SE-VO, §§ 23, 24 SE-AG i.V.m. § 5 Abs. 2 der Satzung aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist nicht an

Wahlvorschläge gebunden.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2017 hat Herr Erik Brataas gegenüber dem geschäftsführenden Direktor sowie den Mitgliedern des Verwaltungsrats erklärt, dass er sein Amt als Mitglied des Verwaltungsrats der Gesellschaft mit sofortiger Wirkung niederlege. Die Amtsniederlegung von Herrn Brataas macht die Wahl eines neuen Verwaltungsratsmitglieds erforderlich.

Der Verwaltungsrat schlägt vor,

Herrn Erling Maartmann-Moe, Kaufmann, wohnhaft in Oslo, Norwegen,
für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2019 zu beschließen hat, zum Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

III.

Weitere Angaben, Hinweise und Bestimmungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß der Satzung der Gesellschaft nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich rechtzeitig vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft anmelden. Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) und in deutscher oder englischer Sprache bis zum Ablauf des 1. März 2018 zugehen, und zwar unter der folgenden Adresse:

SendR SE
Neuer Wall 10
20354 Hamburg
Deutschland
Fax: +49-40-2320532-
99

An diese Adresse sind ebenfalls etwaige Anträge (§ 126 AktG) und Wahlvorschläge (§ 127 AktG) von Aktionären zu richten.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten (auch durch eine Vereinigung von Aktionären) ausüben lassen.

Hamburg, im Januar 2018

SendR SE

Der Verwaltungsrat
